

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (NÖ EKUG)

Das NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz (NÖ EKUG), LGBl. 2050, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 2 Abs. 1 erster Halbsatz tritt anstelle der Wortfolge "eines Jahres nach der Geburt" die Wortfolge "des zweiten Lebensjahres".
2. Im § 2 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 tritt anstelle des Wortes "erste" jeweils das Wort "zweite".
3. Im § 3 Abs. 4 zweiter Satz tritt anstelle des Wortes "ersten" das Wort "zweiten".
4. Im § 5 Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "eines Jahres nach der Geburt" die Wortfolge "des zweiten Lebensjahres des Kindes".
5. § 5 Abs. 3 (neu) lautet:

"(3) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn der Bedienstete bereits Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat."
6. Im § 5 entfällt der bisherige Abs. 4 und erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung 4.

7. § 6 lautet:

"§ 6

Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes

- (1) Hat der Dienstgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für das zweite Lebensjahr des Kindes in Anspruch, kann der Bedienstete längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen.
- (2) Der Bedienstete hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen."

8. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung § 7 und Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bedienstete, der einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden, sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe eines Karenzurlaubes (§§ 4, 5 Abs. 4, 6), jedoch nicht vor Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen

1. nach dem Ende eines Karenzurlaubes,
2. nach dem Ende einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung des Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. nach Ablauf des letzten Karenzurlaubes, wenn der Karenzurlaub während des ersten Lebensjahres des Kindes geteilt wird, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes,
4. nach dem Ende eines Karenzurlaubes oder einer nach Ziffer 2 vereinbarten Teilzeitbeschäftigung, der oder die infolge der Verhinderung einer in Karenzurlaub oder einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter in Anspruch genommen wird."

9. Die bisherigen §§ 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 8 und 9.
10. Der bisherige § 9 entfällt.

Artikel II

Ansprüche nach diesem Gesetz haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Ansprüche von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Juli 1990 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Gesetz gegolten haben."